

§ 75 AußStrG Form und Inhalt des Abänderungsantrags

AußStrG - Außerstreitgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1) Der Abänderungsantrag hat neben den allgemeinen Erfordernissen eines Anbringens zu enthalten:
 1. 1. die Bezeichnung des Beschlusses, dessen Abänderung begehrt wird;
 2. 2. die Gründe, weshalb die Abänderung beantragt wird;
 3. 3. Angaben über die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der Frist nach § 74 ergibt.
2. (2) Der Antrag muss erkennen lassen, welche andere Entscheidung angestrebt wird. § 9 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at